

Festlegung Unterhaltsbeiträge bei ausserehelichem Kindsverhältnis

Unterhaltsklage gemäss Art. 279 ff. ZGB

Unterhaltsanspruch des Kindes

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen. Der Unterhalt wird dabei grundsätzlich durch Pflege und Erziehung geleistet.

Wenn das Kind jedoch nur unter der Obhut eines Elternteils lebt, hat der andere den Unterhalt durch Geldzahlung zu leisten (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Das Kind hat dabei gegenüber jedem Elternteil einen Anspruch, an dessen Lebensstellung teilzuhaben. Für die Bemessung der von Vater und Mutter zu erbringenden Unterhaltsbeiträge ist daher auf ihre jeweils unterschiedliche Lebensstellung abzustellen. Also selbst wenn ein Elternteil in bescheideneren Verhältnissen lebt, soll das Kind vom bessergestellten nicht weniger erhalten, als wenn beide in guten Verhältnissen lebten. Die Eltern sind im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu belasten.

Bemessung der Unterhaltsbeiträge

Für die Bemessung der zu leistenden Unterhaltsbeiträge ist Art. 285 ZGB heranzuziehen.

Laut dieser Bestimmung soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.

Abzustellen ist dieser gesetzlichen Aufzählung gemäss auf die individuelle Bedürfnislage jedes Einzelfalls.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Bemessungskriterien zum Teil gegenseitig beeinflussen; insbesondere lässt sich nur im Zusammenhang mit den anderen Elementen, vor allem der Lebenshaltung der Eltern bestimmen, was unter die Bedürfnisse des Kindes fällt.

Zürcher Tabelle

Trotz der gesetzlich verlangten konkreten Bedarfsermittlung besteht in der Praxis ein grosses Bedürfnis nach einer gewissen Pauschalierung, da der auf das betreffende Kind entfallende Teil des Bedarfs nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestimmt werden könnte.

In der Lehre wird daher mehrheitlich ein Abstellen auf statistische Durchschnittswerte befürwortet, wobei häufig die vom Jugendamt des Kantons Zürich herausgegebenen Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder herangezogen werden (sog. Zürcher Tabelle; die jeweils neuste Fassung dieser Tabelle ist abrufbar auf www.lotse.zh.ch - im Suchfeld Schlagwort *Unterhaltsbedarf* eingeben).

Diese Empfehlungen dienen – wie eine durchgeführte Umfrage des Zivilistischen Seminars der Universität Bern zum Unterhaltsrecht ergeben hat – diversen kantonalen Instanzen als Ausgangsbasis der Bemessung von Kinderunterhaltsbeiträgen.

Auch das Bundesgericht hat das Heranziehen der Zürcher Empfehlungen in der Vergangenheit wiederholt gebilligt und in einem Entscheid sogar ausdrücklich festgehalten, dass das Abstellen auf vorgegebene Bedarfswerte – wie z.B. die Zürcher Tabellen – unumgänglich und ohne weiteres zulässig ist, soweit die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Diese Zürcher Empfehlungen

erschieden erstmals im Jahre 1974, wurden zuletzt im Januar 2000 völlig überarbeitet und wiederum per 1. Januar 2007 der Teuerung angepasst.

Darin wird – gestützt auf verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen, namentlich auf die am Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Freiburg erarbeitete Studie „Kinderkosten in der Schweiz“ – der durchschnittliche Unterhaltsbedarf bspw. für ein Einzelkind im ersten bis sechsten Lebensjahr aktuell auf Fr. 1'975.00 pro Monat beziffert.

Die einzelnen Positionen lauten im Detail wie folgt:

- Fr. 305.00 für Ernährung
- Fr. 85.00 für Bekleidung
- Fr. 355.00 für Unterkunft
- Fr. 525.00 für weitere Kosten
- sowie Fr. 705.00 für Pflege und Erziehung.

Diese Zahlen beziehen sich gemäss den erläuternden Ausführungen des Jugendamtes auf das untere Viertel der Einkommensskala der schweizerischen Bevölkerung und entsprechen somit dem Bedarf des Kindes einer Familie mit eher bescheidenem Einkommen.

Einschränkung

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei diesen Empfehlungen – wie schon ihr Titel deutlich macht – um Richtlinien und nicht um verbindliche Weisungen handelt.

Es geht daher nicht an, den nicht obhutsberechtigten Elternteil

schematisch zur Bezahlung der Hälfte des ausgewiesenen durchschnittlichen Unterhaltsbedarfs zu verpflichten.

Vielmehr ergibt sich schon aus den in den Empfehlungen enthaltenen Erläuterungen folgendes:

Die Ansätze gemäss Zürcher Tabelle sind den Besonderheiten der konkreten Situation anzupassen

und

der so ermittelte individuelle Bedarf des Kindes ist entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Elternteile zu verteilen.

Der obhutsberechtigte Elternteil leistet seinen Beitrag in natura, der nicht obhutsberechtigte in Form von Geldzahlungen.

Meilen, 5. Oktober 2007

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Falls Sie es wünschen, stehe ich Ihnen für eine rechtliche Beratung gerne zur Verfügung. Mein Stundenansatz variiert je nach Dringlichkeit. Die Beratung ist selbstredend streng vertraulich.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617